

Der Deutsche Hängegleiterverband e.V. (DHV) als Beauftragter des Bundesverkehrsministeriums nach § 31c LuftVG hat die Einzelheiten für die Gleitsegelausbildung im Rahmen der Vorschriften der LuftPersV festzulegen und vollzieht dies mit dem Erlass dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Gleitsegelführer. Die Einzelheiten für die Lehrberechtigung (Fluglehrer) sind in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Gleitsegelfluglehrer festgelegt.

Hinweis: Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind jedoch immer alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines und Begriffe	2
II. Erlaubnisse	6
III. Ausbildung für einsitzige Gleitsegel	7
IV. Passagierflugberechtigung	11
V. Nachweis der ausreichenden fliegerischen Übung.....	12
VI. Erleichterungen	13
VII. Prüfungen.....	16
VIII. Weitere Bestimmungen des DHV.....	20
IX. Ausnahmen und Inkrafttreten.....	21

I. Allgemeines und Begriffe

1. Anleitung und Aufsicht

Die Aufsicht über die Ausbildung muss von einem im Fluggelände anwesenden, verantwortlichen Fluglehrer ausgeübt werden. Dieser führt die Anleitung der Flugschüler bei Startvorbereitungen, Start, Flugübungen, Landeinteilung und Landung durch. Die Anleitung der Flugschüler kann einem Fluglehrer-Anwärter übertragen werden, wenn dieser von einem im Gelände anwesenden Fluglehrer beaufsichtigt wird.

Hangstart-Höhenflüge mit mehr als 100 m Höhenunterschied: Bei diesen Flügen müssen die Aufsicht und Anleitung sowohl am Startplatz als auch am Landeplatz durch je einen Fluglehrer, bzw. einem Fluglehrer (verantwortlich) und einem unter dessen Aufsicht tätigen Fluglehrer-Anwärter, geführt werden.

Die Flugausbildung mit Windenschleppstart muss unter Aufsicht eines Fluglehrers mit Lehrerberechtigung Windenschlepp erfolgen. Dieser muss die Anleitung der Flugschüler von der Startstelle führen. Die Anleitung der Flugschüler kann einem Fluglehrer-Anwärter mit Lehrerberechtigung Windenschlepp übertragen werden, wenn er von einem im Fluggelände anwesenden Fluglehrer mit Lehrerberechtigung Windenschlepp beaufsichtigt wird. Der Windenführer muss die Windenführereinweisung und mindestens 250 Windenschlepps besitzen.

Höhenflüge, für die dem Flugschüler ein Flugauftrag erteilt worden ist, bedürfen keiner Aufsicht und Anleitung durch einen Fluglehrer oder Fluglehrer-Anwärter.

Theoretische und praktische Ausbildung müssen dem Lehrplan des DHV entsprechen und sind aufeinander abzustimmen. Der jeweils nächste praktische Ausbildungsschritt darf erst erfolgen, wenn der Flugschüler den vorangehenden Schritt ausreichend für den nächsten beherrscht.

2. Anzahl der Ausbildungsflüge

Die Angaben zur Anzahl der Ausbildungsflüge stellen die Mindestanforderungen dar. Der Ausbildungsleiter kann eine höhere Zahl von Ausbildungsflügen bestimmen, wenn dies zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich ist.

3. Ausbildungsleiter

ist der für die Ausbildung verantwortliche und vom DHV dafür anerkannte Fluglehrer der Flugschule.

4. Ausbildungsnachweis / Ausbildungsheft / digitaler Ausbildungsnachweis

Der Ausbildungsnachweis ist die Auflistung aller absolvierten Theoriestunden, Übungen und Flüge im Rahmen der Ausbildung in Papierform (Ausbildungsheft) oder digital (digitaler Ausbildungsnachweis) jeweils nach Vorgabe des DHV. Bei Beginn der Ausbildung ist dem Flugschüler von der Ausbildungseinrichtung das Ausbildungsheft auszuhändigen oder der Zugang zum digitalen Ausbildungsnachweis mitzuteilen. Der Flugschüler hat das Ausbildungsheft oder den digitalen Ausbildungsnachweis persönlich zu führen.

Einzutragen ist stets das Datum, das Gelände, das Fluggerät und die Bestätigung des Fluglehrers. Zusätzlich einzutragen sind je nach Ausbildungsabschnitt der Höhenunterschied, die Flugdauer, die Namen der Fluglehrer und die Art der Übung. Für den Theorieunterricht sind das Sachgebiet, die Unterrichtsdauer und die Bestätigung des Theorielehrers einzutragen. Die vollständige und

erfolgreiche Ausbildung für den jeweiligen theoretischen und praktischen Ausbildungsabschnitt ist vom Ausbildungsleiter abschließend zu bestätigen, als Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und für die Erteilung der Erlaubnis oder Berechtigung. Alle Bestätigungen erfolgen im Ausbildungsheft durch eigenhändige Unterschrift oder im digitalen Ausbildungsnachweis mit der persönlichen Identifikation.

5. Flugauftrag

Ein Flugauftrag berechtigt den Flugschüler zum Fliegen ohne Fluglehrer-Aufsicht. Er darf nur von einem Fluglehrer erteilt werden und muss sich auf ein bestimmtes Übungsgelände oder eine Überlandflugstrecke beziehen. Er kann für einzelne Flüge oder allgemein erteilt und mit Auflagen versehen werden. Voraussetzung ist, dass der Flugschüler die hierfür vorgeschriebene theoretische und praktische Ausbildung erfolgreich absolviert hat. Insbesondere ist sicherzustellen, dass der Flugschüler das vorgeschriebene Mindestalter erfüllt und über das theoretische Wissen und praktische Können verfügt, das zur sicheren Ausführung des Flugauftrages erforderlich ist. Flugaufträge sind im Ausbildungsheft oder im digitalen Ausbildungsnachweis einzutragen.

6. Flugausrüstung

Die Flugausrüstung sind alle für den jeweiligen Flug erforderlichen Gegenstände, insbesondere stets Fluggerät, Gurtzeug, Rettungsgerät, Schutzhelm sowie erforderlichenfalls Funkgerät, Höhenmesser, Schleppklinke, Schwimmweste. Der Flugschüler ist mit Beginn der Ausbildung von einem Fluglehrer der Ausbildungseinrichtung mit der Flugausrüstung vertraut zu machen.

Der Fluglehrer hat sich, solange der Flugschüler keinen Flugauftrag hat, persönlich oder mit Hilfe eines Fluglehrer-Anwärters vor Antritt eines jeden Fluges davon zu überzeugen, dass die Flugausrüstung vollständig und startklar ist.

In der Ausbildung bis zum beschränkten Luftfahrerschein dürfen nur Geräte mit folgender Klassifizierung verwendet werden: Gleitsegel LTF-Klasse A (nach LTF), B nur nach vorheriger Genehmigung des DHV. Gurtzeuge müssen mit mustergeprüftem Rückenschutz und Herausfallsicherung ausgerüstet sein.

Bei Ausbildungsflügen über Wasser ist der Flugschüler mit einer geeigneten Schwimmweste auszurüsten. Außerdem muss die Bergung des gewässerten Flugschülers durch ein geeignetes und einsatzbereites Motorboot innerhalb so kurzer Zeit sichergestellt sein, dass auch bei möglicher Bewusstlosigkeit ein Ertrinken des Flugschülers auszuschließen ist.

Bei Überlandflügen ist ein Höhenmesser mitzuführen.

7. Fluglehrer

Fluglehrer im Sinne dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung sind Inhaber der deutschen Lehrberechtigung für Gleitsegel. Fluglehrer-Anwärter müssen bei der praktischen Lehrtätigkeit vom Ausbildungsleiter oder einem dazu beauftragten Fluglehrer in geeigneter Weise beaufsichtigt werden. Die Befugnis von Fluglehrer-Anwärtern ist im Einzelnen in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Gleitsegel-Fluglehrer festgelegt. Fluglehrer-Anwärter sind keine Fluglehrer im Sinne dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

Praktischer Flugunterricht darf nur von Fluglehrern oder Fluglehrer-Anwärtern unter Aufsicht eines Fluglehrers erteilt werden, theoretischer Unterricht auch von geeigneten Experten (Theorielehrer).

8. Flugschulen

Flugschulen sind die vom DHV zugelassenen Ausbildungseinrichtungen.

9. Funkeinweisung

Funkeinweisung bezeichnet die durch eine sichere Funkverbindung vom Fluglehrer an den Flugschüler übermittelten Anweisungen für die praktische Ausbildung. Eine sichere Funkverbindung vom Fluglehrer zum Flugschüler muss bei jedem beaufsichtigten Flug gewährleistet und vor jedem Flug überprüft sein. Hiervon kann in der Grundausbildung abgewichen werden, wenn die Verbindung mit Zuruf oder Sichtzeichen gewährleistet ist. Vor dem ersten Flug mit Funkeinweisung ohne hilfsweise Verbindung mit Zuruf oder Sichtzeichen, sowie vor dem ersten Höhenflug muss der Flugschüler in das Verhalten bei Funkausfall eingewiesen sein.

10. Grundausbildungs-Flüge

Grundausbildungs-Flüge sind Flüge in der Grundausbildung mit einem Höhenunterschied/ einer Ausklinkhöhe von 30 -100 m zwischen Start und Landeplatz. Der Fluglehrer kann nach eigenem Ermessen Flüge bis zum doppelten Höhenunterschied zulassen, wenn dies dem Übungszweck dient, dem Lernfortschritt des Flugschülers entspricht und die Sicherheit bei der Ausbildung nicht beeinträchtigt.

11. Höhenflüge

Höhenflüge sind, wenn nicht anderes bestimmt ist, Flüge mit einem Höhenunterschied/ einer Ausklinkhöhe von über 100 m zwischen Start- und Landeplatz.

12. Höhenflugausweis

Der Höhenflugausweis ist ein Flugauftrag für Höhenflüge und die Bestätigung der Alleinübungsreife des Flugschülers durch den Ausbildungsleiter nach der theoretischen und praktischen Grundausbildung, der theoretischen Ausbildung zur A-Lizenz und mindestens 25 Höhenflügen mit allen vorgeschriebenen Flugübungen gemäß Lehrplan. Darüber hinaus darf ein Flugauftrag für Höhenflüge ohne Fluglehrer-Aufsicht nur erteilt werden, wenn die Fluglehrer sich vergewissert haben, dass der Flugschüler bezüglich praktischen Könnens, fachlichen Wissens und persönlicher Eignung für unbeaufsichtigte Flüge ausreichend gut vorbereitet ist.

Mit dem Höhenflugausweis kann der Flugschüler für die Dauer von 36 Monaten in Übungsgeländen mit Einwilligung des dort zuständigen Ausbildungsleiters Übungsflüge ohne Fluglehrer durchführen. Er darf nur erteilt werden, wenn der Flugschüler vollständig in die jeweilige Startart eingewiesen ist und im jeweiligen Übungsgelände mindestens 5 Alleinflüge unter Fluglehreraufsicht durchgeführt hat.

13. Lernausweis

Der Lernausweis ist ein Flugauftrag für Grundausbildungs-Flüge und die Bestätigung der Alleinübungsreife des Flugschülers nach der theoretischen und praktischen Grundausbildung in der Startart Hang durch den Ausbildungsleiter. Der Lernausweis gilt für die Dauer von 36 Monaten als allgemeiner Flugauftrag gemäß 5., im gleichen Hangstart-Übungsgelände bis zu einem Höhenunterschied von 100 Metern ohne Fluglehrer Flugübungen der Grundausbildung zu wiederholen. Ein Lernausweis kann nicht für die Startart Windschlepp erteilt werden.

14. Mindestalter

Das Mindestalter für den Beginn der Ausbildung ist 14 Jahre. Mindestalter für die Erteilung des Luftfahrerscheins ist 16 Jahre. Minderjährige benötigen vor Ausbildungsbeginn eine schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten. Mindestalter für die Erteilung von Flugaufträgen ist 16 Jahre. Die praktische Prüfung kann frühestens einen Monat vor Erreichen des Mindestalters für die Erteilung des Luftfahrerscheins abgelegt werden. Mindestalter für den Beginn der Ausbildung zur Passagierflugberechtigung ist 18 Jahre.

15. Mitnahme von Passagieren

Bei allen Ausbildungs- und Einweisungsflügen zur Passagierflugberechtigung oder zum Erwerb einer Startart für die Passagierberechtigung, sowie im Falle einer praktischen Nachschulung zur Passagierberechtigung, muss die mitfliegende Person volljährig sowie im Besitz einer deutschen oder in Deutschland anerkannten Lizenz für Gleitschirm sein.

16. Sicherheits-Mindesthöhe

Die Sicherheits-Mindesthöhe für das Training der Flugübungen und Manöver in der Ausbildung ist 150 m AGL. Die nachfolgend aufgeführten Manöver und Übungen müssen oberhalb dieser Höhe durchgeführt werden. Ohrenanlegen-Beschleunigen-90°-Kurve, seitlicher Einklapper mit Stabilisierung, Leitlinienacht, Nicken und Abfangen, Rollen und Stabilisieren, optionales Manöver B-Stall.

17. Tägliche Fluganzahl / Ausbildungsdauer

Die theoretische und praktische Ausbildung darf acht Zeitstunden pro Tag nicht überschreiten. Eine Unterrichtsstunde im Theorieunterricht entspricht 45 Minuten.

Die Anzahl der Flüge pro Tag und die Ruhezeiten müssen auf die Leistungsfähigkeit des einzelnen Flugschülers abgestimmt sein. Es dürfen nicht mehr als 12 Höhenflüge pro Ausbildungstag absolviert werden, spätestens nach acht Flügen ist eine Ruhezeit einzulegen. Bei Höhenflügen mit mehr als 500 m Höhenunterschied oder Höhenflügen mit Manöver-Training gilt eine Beschränkung auf 8 pro Ausbildungstag, spätestens nach fünf Flügen ist eine Ruhezeit einzulegen.

18. Übungsgelände

Übungsgelände bezeichnet für die Ausbildung zugelassenes, bzw. vom DHV als ausbildungs-geeignet anerkanntes Fluggelände. Der Flugschüler ist vor dem ersten Flug in jedem Fluggelände durch einen Fluglehrer der Ausbildungseinrichtung eingehend mit den dortigen Gegebenheiten vertraut zu machen.

II. Erlaubnisse

1. Luftfahrerschein

1.1. Beschränkter Luftfahrerschein für Luftsportgeräteführer (A-Lizenz)

Die Erlaubnis zum Führen von Gleitsegeln ist auf Flüge in der Umgebung des Fluggeländes beschränkt.

1.2. Unbeschränkter Luftfahrerschein für Luftsportgeräteführer (B-Lizenz)

Die Erlaubnis zum Führen von Gleitsegeln gilt auch für Flüge, die über die Umgebung des Fluggeländes hinausgehen (Überlandflüge).

2. In den Luftfahrerschein eingetragene Startarten

2.1. Startart Hangstart

Der Luftfahrerschein gilt für die Startart Hangstart.

2.2. Startart Windschleppstart

Der Luftfahrerschein gilt für die Startart Windschleppstart

3. In den Luftfahrerschein eingetragene Berechtigungen

3.1. Passagierflug

Der Luftfahrerschein gilt zusätzlich für Passagierflüge mit den eingetragenen Startarten.

3.2. Lehrberechtigung (Fluglehrer)

Siehe: Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Gleitsegelfluglehrer.

3.3. Flugfunk nach § 44 Abs. 2 LuftPersV

In den Luftfahrerschein wird die Befugnis zur Ausübung des Flugfunkdienstes außerhalb von Lufträumen der Klassen B, C und D eingetragen.

III. Ausbildung für einsitzige Gleitsegel

1. Theoretische Ausbildung

Theoretischer Unterricht kann als Präsenzunterricht oder als Kombination von Präsenzunterricht und digitalen Unterrichtsformen stattfinden. Digitale Unterrichtsformen sind:

- Online-Fernunterricht durch eine Person mit Lehrberechtigung,
- Web-basierter Unterricht mit Hilfe einer E-Learning-Plattform.

In jedem Sachgebiet des Theorieunterrichts ist mindesten 20% der vorgegebenen Unterrichtszeit als Präsenzunterricht abzuhalten. Eine Unterrichtsstunde entspricht 45 Minuten.

In der theoretischen Ausbildung sind alle Ausbildungsinhalte gemäß den Lehrplänen praxisbegleitend zu vermitteln.

1.1. Grundausbildung

5 Unterrichtsstunden in den Sachgebieten Luftrecht, Meteorologie, Technik und Flugtechnik/Verhalten in besonderen Fällen für Hangstart nach Theorielehrplan Grundausbildung, sowie für Windschleppstart zusätzlich 3 Unterrichtsstunden nach Theorielehrplan Einweisung Windschleppstart.

1.2. Beschränkter Luftfahrerschein (A-Lizenz)

20 Unterrichtsstunden in den Sachgebieten Luftrecht, Meteorologie, Technik und Flugtechnik/Verhalten in besonderen Fällen nach Theorielehrplan A-Lizenz.

1.3. Unbeschränkter Luftfahrerschein (B-Lizenz)

15 Unterrichtsstunden in den Sachgebieten Luftrecht, Meteorologie, Navigation und Flugtechnik/Verhalten in besonderen Fällen nach Theorielehrplan B-Lizenz.

1.4. Einweisung zur zusätzlichen Startart Hangstart

1 Unterrichtsstunde im Sachgebiet Flugtechnik/Verhalten in besonderen Fällen nach Theorielehrplan Einweisung Hangstart.

1.5. Einweisung zur zusätzlichen Startart Windschleppstart

3 Unterrichtsstunden in den Sachgebieten Luftrecht, Technik und Flugtechnik/Verhalten in besonderen Fällen nach Theorielehrplan Einweisung Windschleppstart.

1.6. Ausübung des Flugfunkdienstes nach § 44 Abs. 2 LuftPersV

7 Unterrichtsstunden in den Sachgebieten rechtliche Grundlagen, Voraussetzungen, Flugvorbereitung und Durchführung, Grundlagen der Funknavigation, Sprechfunkverfahren, Sprechübungen/Sprechfunkverkehr nach Theorielehrplan Flugfunk.

2. Praktische Ausbildung

2.1. Beschränkter Luftfahrerschein (A-Lizenz)

Die praktische Ausbildung erfolgt nach dem Praxislehrplan A-Lizenz und gliedert sich in die Grundausbildung, die Höhenflugausbildung, das Bodentraining (Groundhandling) und das Simulatortraining. Die Flugausbildung kann vollständig in einer Startart (Hangstart oder Windschleppstart) durchgeführt werden, dann erfolgen alle Ausbildungsflüge in dieser Startart. Wahlweise kann die Ausbildung in beiden Startarten durchgeführt werden (Hangstart und Windschleppstart).

2.1.1. Grundausbildung

Lernziel: Die Grundtechniken des Gleitschirmfliegens einschließlich der Vorbereitungen dafür, werden sicher beherrscht. Der Flugschüler ist in der Lage, im eingewiesenen Übungsgelände selbständig bei ruhigen Wetterbedingungen zu starten, im sicheren Geschwindigkeitsbereich geradeaus zu fliegen, Richtungskorrekturen bis 90° vorzunehmen und sturzfrei im markierten Bereich zu landen.

Ausbildung: Es werden zunächst im flachen Gelände Übungen zur Startvorbereitung, zum Aufziehen des Schirmes, zur Steuer- und Lauftechnik und zur Landetechnik durchgeführt. Anschließend mindestens 15 Alleinflüge mit 30- 100 m Höhenunterschied mit den Flugübungen gemäß Lehrplan. Zusätzlich wird der Flugschüler mit mindestens 5 Übungen in den Partnercheck eingewiesen.

Bei der Grundausbildung im Windschlepp sind nach den Vorübungen im flachen Gelände zunächst so viele Flachslepps durchzuführen, dass Start, Geradeausflug und Landung am Seil ausreichend beherrscht werden.

Die Ausbildung erfolgt nach dem Praxislehrplan Grundausbildung, bei Ausbildung im Windschlepp gilt zusätzlich der Lehrplan Einweisung Windschleppstart. Vor Beginn der weiterführenden Ausbildung (Höhenflugausbildung) muss dem Flugschüler von einem Fluglehrer die Höhenflugreife im Ausbildungsnachweis bestätigt werden.

2.1.2. Simulator-Training

Lernziel: Die Abläufe und Funkanweisungen beim Durchführen der praktischen Übungen in der Höhenflugausbildung und die Auslösung des Rettungsgerätes sind dem Flugschüler durch das Training im Simulator bekannt.

Ausbildung: Praktische Einweisung in alle Manöver, Flugübungen, Steuerstellungen, Geschwindigkeiten und Piloten-Positionen mit zugehörigen Funkanweisungen im Simulator (nach DHV-Spezifikationen) gemäß Lehrplan, vor dem Training in der Luft. Die Rettungsgeräte-Auslösung ist vor dem ersten Höhenflug zu trainieren.

2.1.3. Bodenhandling-Training

Lernziel: Der Flugschüler kann die Kappe schirm-zugewandt vorfüllen, aufstellen und über Tragegurte, Steuerleinen und Aufrichten/Absitzen des Körpers kontrollieren, Korrekturen vornehmen, sich in Flugrichtung ausdrehen und die Kappe kontrolliert ablegen.

Ausbildung: Einweisung in die Bodenübungen (Groundhandling) gemäß Lehrplan.

2.1.4. Höhenflugausbildung

Lernziel: Die flugtechnischen Anforderungen für Höhenflüge in zugelassenen Geländen werden beherrscht. Der Flugschüler ist in der Lage, diese Flüge selbständig, ohne Fluglehreranleitung

vorzubereiten, sie bei unterschiedlichen, anfänger-tauglichen Flugbedingungen durchzuführen und die Verfahren zum Verhalten in besonderen Fällen anzuwenden.

Ausbildung: In der Höhenflugausbildung werden Starts, Flugübungen und Manöver, sowie Landeeinteilung und Landung bis zur sicheren Beherrschung trainiert. Es gelten folgende Mindest-Anforderungen:

- Höhenflüge an mindestens 2 Fluggeländen (unterschiedliche Start- und Landeplätze), auf jedem Gelände mindestens 5 Flüge, bei weiteren Geländen gilt keine Mindestzahl.
- 40 Starts bei Höhenflügen.
- 40 vollständige Landeeinteilungen und Landungen bei Höhenflügen.
- Ein geflogener Höhenunterschied von insgesamt mindestens 18.000 Höhenmetern bei Ausbildung in Hangstart oder kombinierter Ausbildung Hangstart/Windenschleppstart, bzw. 10.000 Höhenmetern bei Ausbildung in Windenschleppstart.
- Alle nachfolgend aufgeführten Manöver und Flugübungen müssen bis zur sicheren Beherrschung, mindestens aber je dreimal trainiert werden. Das Training muss oberhalb der Sicherheits-Mindesthöhe von 150 m über Grund erfolgen: Ohrenanlegen-Beschleunigen-90°-Kurve, seitlicher Einklapper mit Stabilisierung, Leitlinienacht, Nicken und Abfangen, Rollen und Stabilisieren, optionales Manöver B-Stall.

Höhenunterschiede: Höhenflüge sind Flüge mit mindestens 100 m Höhenunterschied zwischen Start- und Landeplatz.

Anrechnung von Flügen < 100 m Höhenunterschied: Flüge an Geländen mit weniger als 100 m Höhenunterschied, können mit jeweils 500 m Höhenunterschied angerechnet werden, wenn sie eine Mindest-Flugzeit von 15 Minuten aufweisen. Diese Flüge sind digital zu dokumentieren.

Anrechnung von Aufwind-Flügen: Aufwind-Flüge können wie folgt angerechnet werden:

Mindestens 15 Minuten Aufwind- Flugzeit: 500 zusätzliche Höhenmeter

Mindestens 30 Minuten Aufwind- Flugzeit: 1000 zusätzliche Höhenmeter

Zur Anrechnung kann Aufwind-Flugzeit bei allen Höhenflügen kommen. Es zählt die Flugzeit im Aufwind, ohne die Gleit-Flugzeit am jeweiligen Gelände.

Aufwind-Flüge sind digital zu dokumentieren. Angerechnet werden maximal 5 Aufwind-Flüge.

Anrechnung von Doppelsitzer-Flügen: Es können maximal 5 Höhenflüge als Ausbildungsflüge im Doppelsitzer zusammen mit einem Fluglehrer die gleiche Anzahl von Alleinflügen ersetzen.

Flugauftrag für Höhenflüge: siehe Abschnitt I Nr. 12

Prüfungsreife: Vor Bestätigung der Prüfungsreife durch den Ausbildungsleiter hat der Flugschüler mindestens 3 einwandfreie Höhenflüge ohne Fluglehrer-Anleitung, sowie eine flugschulinterne Praxisprüfung - mit den Vorgaben der DHV-Prüfung - erfolgreich durchzuführen.

2.2. Unbeschränkter Luftfahrerschein (B-Lizenz)

Fachliche Voraussetzungen:

- Beschränkter Luftfahrerschein oder Ausbildungsstand beschränkter Luftfahrerschein mit Nachweis durch Prüfung und Eintrag im Ausbildungsnachweis.
- Mindestens 20 von einer Flugschule bestätigte Höhenflüge als Alleinflüge mit beliebiger Startart auf 2 verschiedenen Geländen, davon mindestens 10 mit mehr als 30 Minuten Flugdauer. Für Bewerber ohne beschränkten Luftfahrerschein muss für diese Flüge ein Flugauftrag eines Fluglehrers vorliegen. Es gelten nur Flüge, die nach der praktischen Prüfung zur A-Lizenz durchgeführt worden sind.

Lernziel: Die flugtechnischen Anforderungen für Überlandflüge, auch abseits zugelassener Gelände, werden beherrscht. Der Pilot ist in der Lage Überlandflüge selbständig zu planen, sie bei thermischen Bedingungen durchzuführen und auf kleinen Flächen auch bei stärkerem Wind zu landen.

Ausbildung: Die praktische Ausbildung und die Flugübungen erfolgen unter Anleitung und Aufsicht eines Fluglehrers. Sie umfassen flugtechnische Übungen und Überlandflug-Übungen gemäß dem Praxislehrplan B-Lizenz. Der Nachweis der flugtechnischen Übungen kann durch die Teilnahme-Bestätigung an einem DHV-anerkannten Sicherheitstraining innerhalb der letzten 36 Monate ersetzt werden. Ein Überlandflug mit Flugauftrag der Flugschule ist durch digitale Dokumentation nachzuweisen. Dieser muss folgenden Vorgaben entsprechen:

Als Flugaufgaben sind Luftlinie, maximale Distanz, FAI-Dreieck, flaches Dreieck, freie Strecke optimiert über 3 Wendepunkte zulässig: Es muss eine Minimaldistanz von 15 km XC-Distanz und mindestens 500 m kumulierter Höhengewinn nachgewiesen werden.

Die digitale Dokumentation (IGC-File) ist für 5 Jahre in der Flugschule zu archivieren und dem DHV auf Verlangen vorzuweisen.

2.3. Startarten

Für die Eintragung zusätzlicher Startarten in einen bestehenden beschränkten oder unbeschränkten Luftfahrerschein gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

2.3.1 Hangstart

Lernziel: Der bis dahin nur in der Startart Windenschlepp ausgebildete Pilot kann sicher in Hangstart-Geländen bei unterschiedlichen Windbedingungen und Geländeneigungen starten und einen Start abbrechen.

Ausbildung: Eine praktische Einweisung mit mindestens 20 Hangstart-Flügen mit einem Höhenunterschied von insgesamt mindestens 6.000 Metern unter Anleitung und Aufsicht eines Fluglehrers mit den Flugübungen nach Praxislehrplan Einweisung Hangstart.

2.3.2. Windenschleppstart

Lernziel: Der bis dahin nur in der Startart Hangstart ausgebildete Pilot beherrscht die flugtechnischen Anforderungen für den Start bis zum Ausklinken sowie den Startabbruch, die Standard- und Notfallverfahren und Kommandos sowie die Tätigkeit als Startleiter.

Ausbildung: 20 Schleppstart-Flüge mit einem Höhenunterschied von insgesamt mindestens 4.000 Metern, sowie 10 Startleitungen unter Aufsicht und Anleitung eines Fluglehrers mit Lehrberechtigung für Windenschleppstart mit den praktischen Ausbildungsinhalten nach Praxislehrplan Einweisung Windenschleppstart.

2.3.2.1. Stufenschlepp

Lernziel: Der in die konventionelle Startart Windenschlepp eingewiesene Pilot beherrscht die technischen und flugtechnischen Anforderungen für den Aufstieg am Schleppseil in mehreren Stufen, die Standard- und Notfallverfahren, Zeichen und Kommandos hierfür.

Voraussetzung: Beschränkter oder unbeschränkter Luftfahrerschein für Gleitsegelführer mit Eintrag der Startart Windenschlepp. Eine nachgewiesene Erfahrung von mindestens 50 Windenschleppstarts.

Ausbildung: Mindestens 10 Stufenschleppstarts mit jeweils mindestens 2 Stufen unter Anleitung eines berechtigten Fluglehrers.

IV. Passagierflugberechtigung

1. Fachliche Voraussetzung für den Ausbildungsbeginn zum Erwerb der Passagierflugberechtigung sind:

- Eine praktische Tätigkeit als verantwortlicher Gleitsegelführer von mindestens 24 Monaten mit dem beschränkten oder unbeschränkten Luftfahrerschein. Dabei sind mindestens 200 Starts, Landeinteilungen und Landungen bei Höhenflügen mit einem gesamten Höhenunterschied von mindestens 70.000 Höhenmetern oder 25 Flugstunden nachzuweisen.
- Ein praktischer Eingangstest innerhalb der letzten 24 Monate vor Ausbildungsbeginn vor einem beauftragten Prüfer des DHV, in welchem der Bewerber seine überdurchschnittlichen fliegerischen Fähigkeiten im Alleinflug nachweist.

2. Ausbildung

Lernziel: Die flugtechnischen Anforderungen für Passagierflüge in zugelassenen Geländen bei unterschiedlichen, moderaten Wetterbedingungen werden sicher beherrscht. Die Verfahren zur Einweisung und zum Umgang mit Passagieren sowie zum Verhalten in besonderen Fällen werden beherrscht.

2.1. In der theoretischen Ausbildung sind in 4 Unterrichtsstunden die Sachgebiete Luftrecht, Technik und Flugtechnik/Verhalten in besonderen Fällen zu vermitteln, nach Theorielehrplan Passagierflug.

2.2. Die praktische Ausbildung umfasst 40 Flüge (davon mindestens 30 Höhenflüge) die zusammen mit Passagieren durchgeführt werden, die eine Lizenz für Gleitschirmfliegen besitzen. Die 30 Höhenflüge müssen auf mindestens 2 verschiedenen Fluggeländen absolviert werden, mit einem Höhenunterschied von insgesamt mindestens 9000 Höhenmetern. Es sind Flüge mit mindestens 2 unterschiedlichen Passagieren nachzuweisen. Die Einweisung in die zweite Startart kann nicht auf die minimal erforderliche Fluganzahl angerechnet werden. Sie kommt im Umfang gemäß 2.3. zur Ausbildung nach 2.2. dazu.

Die Flugausbildung gliedert sich in:

- Mindestens ein erster Ausbildungsflug als Höhenflug zusammen mit einem berechtigten Fluglehrer als verantwortlichem Luftfahrzeugführer (Pilot).
- Grundausbildung mit mindestens 10 Flügen im Grundausbildungsgelände (30 -100 m) unter Anleitung und Aufsicht eines Fluglehrers, der die Passagier-Lehrberechtigung besitzt, mit den Ausbildungsinhalten nach Praxislehrplan Passagierflug.
- Höhenflugausbildung mit mindestens 15 Höhenflügen unter Anleitung und Aufsicht eines Fluglehrers, der die Passagier-Lehrberechtigung besitzt, in den Ausbildungsinhalten nach Praxislehrplan Passagierflug.
- 15 Höhenflüge mit Flugauftrag der Flugschule oder unter Fluglehreraufsicht.

Der Ausbildungsleiter kann die Erklärung der Prüfungsreife erst abgeben, wenn der Bewerber alle Ausbildungsflüge- und Übungen durchgeführt und eine flugschulinterne Praxisprüfung - mit den Vorgaben der DHV-Prüfung nach VII. 1.3. Praktische Prüfungen - erfolgreich absolviert hat.

2.3. Eintragung zusätzlicher Startarten zur Passagierberechtigung: Voraussetzung ist, dass der Bewerber die betreffende Startart in seinem Luftfahrerschein für Alleinflug eingetragen hat und mindestens 50 Höhenflüge mit dieser Startart nachweisen kann. Die doppelsitzige Einweisung erfolgt durch mindestens 10 Starts bei Höhenflügen unter Anleitung und Aufsicht eines Fluglehrers, der die Passagier-Lehrberechtigung für die Startart besitzt.

V. Nachweis der ausreichenden fliegerischen Übung

Die „ausreichende fliegerische Übung“ gemäß § 45 Abs. 4 LuftPersV gilt als vorhanden, wenn dem DHV keine Tatsachen bekannt geworden sind, die Zweifel am ausreichenden praktischen Können eines Lizenzinhabers rechtfertigen. Bei Kenntnis von Tatsachen, die Zweifel am ausreichenden praktischen Können eines Lizenzinhabers rechtfertigen, kann der DHV eine Nachschulung in einer Flugschule mit Nachprüfung anordnen.

Inhaber einer Passagierflugberechtigung müssen alle 3 Jahre, gerechnet ab dem Ausstellungsdatum der Berechtigung, innerhalb der letzten 12 Monate, einen einwandfreien Höhenflug als Überprüfungsflug zusammen mit einem Passagier vor einem Fluglehrer oder Prüfer durchführen. Der Überprüfungsflug ist im Flugbuch zu dokumentieren. Bei Überschreiten der 3-Jahres-Frist muss eine Nachschulung in einer Flugschule absolviert werden. Diese ist im Flugbuch zu dokumentieren und vom Ausbildungsleiter der Flugschule zu bestätigen (Praxislehrplan Nachschulung Passagierberechtigung).

VI. Erleichterungen

1. Hängegleiterpiloten

1.1. Erleichterungen für Inhaber einer gültigen deutschen oder in Deutschland anerkannten Lizenz für Hängegleiterführer beim Erwerb des beschränkten Luftfahrerscheins für Gleitsegelführer:

Die theoretische Ausbildung verringert sich auf die Sachgebiete Technik, Flugtechnik/Verhalten in besonderen Fällen.

Die praktische Ausbildung reduziert sich in einer für Hängegleiter eingetragenen Startart auf
- Grundausbildung nach Abschnitt III. 2.1.1. Grundausbildung.

- Mindestens 15 Höhenflüge nach Abschnitt III. 2.1.4. Höhenflugausbildung mit insgesamt mindestens 6000 Höhenmetern und den Flugübungen gemäß Lehrplan unter Fluglehrer-Anleitung.

- Die theoretische Prüfung muss in den Sachgebieten Technik, Flugtechnik/Verhalten in besonderen Fällen abgelegt werden. Die praktische Prüfung muss absolviert werden.

1.2. Eintragung zusätzlicher bereits für Hängegleiter eingetragener Startarten in die Gleitsegellizenz:
Es verringern sich die Mindeststartzahlen nach Abschnitt III. 2.3. Startarten auf die Hälfte.

1.3. Erleichterungen für Inhaber eines unbeschränkten Luftfahrerscheins für Hängegleiterführer, die im Besitz eines beschränkten Luftfahrerscheins für Gleitsegelführer sind:

Die Bewerber sind von der theoretischen und praktischen Ausbildung und Prüfung zum unbeschränkten Luftfahrerschein für Gleitsegelführer befreit.

1.4. Erleichterungen für Inhaber einer gültigen deutschen oder in Deutschland anerkannten Passagierflugberechtigung für Hängegleiterführer beim Erwerb der Passagierberechtigung für Gleitsegel.

Voraussetzung: beschränkter Luftfahrerschein für Gleitsegel.

Die theoretische Ausbildung verringert sich auf die Sachgebiete Technik und Flugtechnik/Verhalten in besonderen Fällen.

Die praktische Ausbildung reduziert sich auf die Hälfte der Mindestfluganzahl.

Die theoretische Prüfung reduziert sich auf die Sachgebiete Technik und Flugpraxis/ Verhalten in besonderen Fällen.

Die praktische Prüfung muss absolviert werden.

2. Fallschirmspringen

Erleichterungen für Inhaber einer gültigen deutschen oder in Deutschland anerkannten Lizenz für Sprungfallschirmführer für den Erwerb des beschränkten Luftfahrerscheins für Gleitsegelführer.
Die theoretische Ausbildung muss vollständig und in allen Sachgebieten durchgeführt werden.

Die praktische Ausbildung

- reduziert sich auf Grundausbildung nach Abschnitt III. 2.1.1. Grundausbildung,

- mindestens 15 Höhenflüge nach Abschnitt III. 2.1.4. Höhenflugausbildung mit insgesamt mindestens 6000 Höhenmetern und den Flugübungen gemäß Lehrplan unter Anleitung und Aufsicht eines Fluglehrers.

Die Prüfung muss in Theorie und Praxis vollständig absolviert werden.

3. Piloten anderer Luftfahrzeuge

Erleichterungen für Inhaber von gültigen oder nicht länger als sieben Jahre abgelaufenen deutschen oder in Deutschland anerkannten Lizenzen für Ultraleichtflugzeuge, Segelflugzeuge, Motorsegler, Motorflugzeuge, Helikopter, Ballone, Berufspiloten, Verkehrspiloten.

3.1. Für den Erwerb des beschränkten Luftfahrerscheins

Die theoretische Ausbildung muss im Sachgebiet Flugpraxis vollständig, in den Sachgebieten Technik, Luftrecht und Meteorologie in den gleitschirmspezifischen Teilgebieten erfolgen. Die praktische Ausbildung muss vollständig durchgeführt werden. Die theoretische Prüfung muss im Sachgebiet Flugpraxis vollständig (30 Fragen), in den Sachgebieten Technik, Luftrecht und Meteorologie als Teilprüfung (15 Fragen) abgelegt werden.

Die praktische Prüfung muss absolviert werden.

3.2. Für den Erwerb des unbeschränkten Luftfahrerscheins

Die theoretische Ausbildung zum unbeschränkten Luftfahrerschein entfällt. Die fachlichen Voraussetzungen nach III. 2.2. Unbeschränkter Luftfahrerschein (B-Lizenz) müssen erfüllt sein und die praktische Ausbildung zum unbeschränkten Luftfahrerschein muss vollständig durchgeführt werden.

Die theoretische Prüfung entfällt.

4. Fußstartfähiger Motorschirm

Erleichterungen für Inhaber einer deutschen oder in Deutschland anerkannten Lizenz für Motorschirm.

4.1. Für den Erwerb des beschränkten Luftfahrerscheins

Die theoretische Ausbildung muss im Sachgebiet Flugpraxis vollständig, in den Sachgebieten Technik, Luftrecht und Meteorologie in den gleitschirmspezifischen Teilgebieten erfolgen.

Die praktische Ausbildung muss vollständig absolviert werden. Hat die Ausbildung zur Lizenz für fußstartfähigen Motorschirm Ausbildungsflüge ohne Motor beinhaltet, kann eine Anrechnung dieser Ausbildungsflüge erfolgen. Voraussetzung dafür ist, dass die motorlose Ausbildung in einer vom DHV zugelassenen bzw. anerkannten Flugschule nach den Vorgaben dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung und der zugehörigen Lehrpläne erfolgt und dokumentiert ist.

Die theoretische Prüfung muss im Sachgebiet Flugpraxis vollständig (30 Fragen), in den Sachgebieten Technik, Luftrecht und Meteorologie als Teilprüfung (15 Fragen) abgelegt werden.

Die praktische Prüfung muss absolviert werden.

4.2. Für den Erwerb des unbeschränkten Luftfahrerscheins

Die fachlichen Voraussetzungen nach III. 2.2. Unbeschränkter Luftfahrerschein (B-Lizenz) müssen erfüllt sein und die praktische Ausbildung muss vollständig durchgeführt werden.

Die theoretische Ausbildung sowie die theoretische Prüfung entfallen.

5. Österreichischer Paragleiterschein

Die Ausbildung für den österreichischen Paragleiterschein und zugehörige Berechtigungen wird auf die entsprechende deutsche Ausbildung angerechnet. Voraussetzung für die Anerkennung von Ausbildungsteilen sind deren Durchführung gemäß dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung und die entsprechende Dokumentation.

6. Schweizerisches Brevet

6.1. Erleichterungen für Inhaber eines Schweizerischen Hängegleiterbrevet, Kat. Gleitschirm. Für den Erwerb des beschränkten und unbeschränkten Luftfahrerscheins sowie der Passagierberechtigung für Gleitsegelführer entfallen alle Ausbildungen und Prüfungen mit Ausnahme der theoretischen Prüfungen im jeweiligen Sachgebiet Luftrecht.

7. Andere Lizenzen

Die Geschäftsstelle des DHV kann auf Antrag und nach Prüfung der Ausbildungsdokumentation gleichwertige Ausbildung, die in anderen Staaten durchgeführt worden ist, auf die entsprechende deutsche Ausbildung anrechnen.

VII. Prüfungen

1. Prüfungen vor dem DHV

1.1. Allgemeines

Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind alle Prüfungen vor dem DHV abzulegen. Sie werden von Prüfern abgenommen, die vom DHV anerkannt und beauftragt sind. Prüfer bei praktischen Prüfungen dürfen nicht als Ausbilder bei den letzten 15 beaufsichtigten Höhenflügen des Prüfungsteilnehmers beteiligt gewesen sein. Ausbildungsleiter dürfen Prüfungsteilnehmer, die von der Flugschule des Ausbildungsleiters ausgebildet worden sind, nicht prüfen. Ausgenommen davon sind Online-Theorieprüfungen.

Grundsätzlich wird zuerst die theoretische Prüfung abgelegt, danach die Flugprüfung. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsleiter die Flugprüfung vorziehen.

1.1.1. Die Bewerber haben den Anweisungen der Prüfer Folge zu leisten. Der Prüfungsleiter kann Bewerber, die eine Anweisung nicht befolgen, von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen. Er übt im Prüfungsraum und am Prüfungsgelände das Hausrecht aus.

1.1.2. Der Prüfungsleiter kann die Ablegung der theoretischen und der praktischen Prüfung in englischer Sprache gestatten.

1.1.3. Weitere Einzelheiten des Prüfungsablaufs und der Bewertung der theoretischen und praktischen Prüfungen sind in der Prüferanweisung des DHV in der jeweils gültigen Fassung vorgeschrieben.

1.1.4. Für den beschränkten Luftfahrerschein nach Abschnitt III und die Passagierberechtigung nach Abschnitt IV ist eine theoretische und praktische Prüfung, für den unbeschränkten Luftfahrerschein eine theoretische Prüfung vor einem beauftragten Prüfer des DHV abzulegen.

1.1.5. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die vom der Ausbildungsleiter bestätigte Prüfungsreife im Ausbildungsnachweis.

1.2. Theoretische Prüfungen

1.2.1. Die theoretische Prüfung erfolgt digital anhand der für die Lizenz vorgegebenen Prüfungsfragen aus den Fragenkatalogen des DHV. Zu beantworten sind:

- Für den beschränkten Luftfahrerschein Hangstart einsitzig je 30 Fragen aus den Sachgebieten Technik, Flugpraxis, Luftrecht, Meteorologie, insgesamt 120 Fragen.
Für Lizenzinhaber nach VI. 3 und 4: Im Sachgebiet Flugpraxis 30 Fragen, in den Sachgebieten Technik, Luftrecht und Meteorologie je 15 vorgegebene Fragen zu den gleitschirmspezifischen Teilgebieten (Ergänzungsprüfung), insgesamt 75 Fragen.

Bei Windenschleppstart einsitzig zusätzlich 60 Fragen aus den Sachgebieten Luftrecht, Technik, Flugtechnik/Verhalten in besonderen Fällen als flugschulinterne Prüfung nach 2.1.

- Für den unbeschränkten Luftfahrerschein je 40 Fragen aus den Sachgebieten Luftrecht, Meteorologie, Navigation, insgesamt 120 Fragen.

- Für die Passagierflugberechtigung je 30 Fragen aus den Sachgebieten Luftrecht, Technik, Flugpraxis, insgesamt 90 Fragen.

1.2.2. Eine theoretische Prüfung ist bestanden, wenn innerhalb von 18 Monaten in jedem Prüfungsteil (=Sachgebiet) mindestens 75 Prozent der erreichbaren Punktzahl erreicht wurden. Nicht bestandene Prüfungsteile dürfen höchstens dreimal wiederholt werden. Nach der dritten erfolglosen Wiederholung eines oder mehrerer Prüfungsteile ist die gesamte Theorieprüfung mit allen Prüfungsteilen zu wiederholen. Eine bestandene theoretische Prüfung ist für einen Zeitraum von 36 Monaten für den Erwerb einer Erlaubnis oder Berechtigung gültig.

1.2.3. Der Bewerber hat zur schriftlichen Online-Prüfung einen Laptop oder Tablet mitzubringen, wenn vom DHV oder seinem Beauftragten kein Gerät zur Verfügung gestellt wird. Andere Hilfsmittel dürfen nicht in den Prüfungsraum mitgenommen werden, dazu zählen auch alle Arten von elektronischen Geräten und Schriftstücken. Von Beginn bis Ende der Prüfung darf der Bewerber den Prüfungsraum nicht verlassen.

1.3. Praktische Prüfungen

Die praktische Prüfung darf erst erfolgen, wenn dem Bewerber vom Ausbildungsleiter der Flugschule die vollständig und erfolgreich absolvierte praktische Ausbildung und die Prüfungsreife bestätigt worden ist. Der Ausbildungsleiter kann die Erklärung der Prüfungsreife erst abgeben, wenn der Bewerber alle Ausbildungsflüge- und Übungen durchgeführt und eine flugschulinterne Praxisprüfung - mit den Vorgaben der DHV-Prüfung nach diesem Absatz - erfolgreich absolviert hat.

Die praktische Prüfung zum beschränkten Luftfahrerschein erfolgt mit der Startart, in der die Ausbildung vollständig erfolgt ist. Bei vollständiger Ausbildung in beiden Startarten kann der Bewerber die Startart wählen.

Der Prüfungsteil Start sowie die Prüfungsteile Flug und Landung werden auf zwei Prüfungsflüge aufgeteilt, wenn nur 1 Prüfer zur Verfügung steht.

- Für den beschränkten Luftfahrerschein ist ein einwandfreier Höhenflug als Prüfungsflug zu absolvieren. Bewertet wird, ob der Bewerber über ein ausreichendes praktisches Können in den Prüfungsteilen Start (Aufgaben: Startvorbereitung, Aufziehphase, Kontrollphase, Startentscheidung, Beschleunigungs- und Abhebephase, Abflug), Flugteil (Aufgaben: Einteilung des Fluges, Flugmanöver Leitlinien-Acht unter 30 Sekunden, Flugmanöver Ohrenanlegen-Beschleunigen-90°-Kurve oder seitlicher Einklapper 30-50%, Flugrichtung für ca. 3 Sekunden stabilisieren, Klapper öffnen), Landeteil (Aufgaben: Landeeinteilung, Landung in einem 60 x 60 m Landefeld) verfügt.

- Für die Passagierflugberechtigung ist ein einwandfreier Höhenflug als Prüfungsflug zusammen mit einem Passagier zu absolvieren. Bewertet wird, ob der Bewerber über ein ausreichendes praktisches Können in den Prüfungsteilen Start (Aufgaben: Startvorbereitung, Passagierbetreuung, Aufziehphase, Kontrollphase, Startentscheidung, Beschleunigungs- und Abhebephase, Abflug), Flugteil (Aufgaben: Einteilung des Fluges, Leitlinien-Acht unter 30 Sekunden), Landeteil (Aufgaben: Landeeinteilung, Landung in einem 40 x 40 m Landefeld) verfügt.

Die Bewertung erfolgt nach drei Stufen:

- Bestanden
- Wiederholung
- Nicht bestanden

Ein Prüfteil beinhaltet mehrere Prüfungsaufgaben. Für die Bewertung gilt grundsätzlich:

- In jedem der drei Prüfteile darf maximal eine Prüfungsaufgabe mit „Wiederholung“ bewertet sein.
- Erhält der Prüfungsteilnehmer in einem Prüfteil bei mehr als einer Prüfungsaufgabe die Bewertung "Wiederholung", so gilt dieser Prüfteil und damit die Prüfung als „nicht bestanden“.
- Erhält ein Prüfungsteilnehmer in einem oder mehreren Prüfteilen die Bewertung „nicht bestanden“, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden und muss vollständig, mit allen Prüfteilen, neu abgelegt werden.
- Bei Wiederholung einer Prüfungsaufgabe muss der gesamte Prüfteil wiederholt und mit „bestanden“ bewertet werden. Davon abweichend kann im Flugteil nur eine einzelne Prüfungsaufgabe wiederholt und bewertet werden. Zusätzlich muss dann auch der Landeteil vollständig wiederholt und mit „bestanden“ bewertet werden.
- Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber in allen Prüfungsaufgaben - gegebenenfalls nach der Wiederholung - die Bewertung "bestanden" erhalten hat.

Eine nichtbestandene praktische Prüfung kann frühestens am Folgetag wiederholt werden.

2. Flugschulinterne Prüfungen und Überprüfungen

2.1. Anstelle einer Prüfung durch den DHV nach Nr. 1 sind in der Flugschule zu absolvieren

- a) für die Ausstellung eines Lernausweises eine theoretische und praktische Überprüfung gemäß den Theorie- und Praxislehrplänen Grundausbildung,
- b) für die Ausstellung eines Höhenflugausweises eine theoretische und praktische Überprüfung gemäß den Theorie- und Praxislehrplänen Höhenflugausbildung,
- c) für die Eintragung der zusätzlichen Startart Hangstart einsitzig eine praktische Überprüfung,
- d) für die Eintragung der zusätzlichen Startart Windenschleppstart einsitzig eine theoretische Prüfung entsprechend Nr. 1.2 in den mit 60 ausgewählten Fragen aus dem DHV-Fragenkatalog und eine praktische Überprüfung,
- e) für die Eintragung der zusätzlichen Startart Hangstart mit Passagier eine praktische Überprüfung,
- f) für die Eintragung der zusätzlichen Startart Windenschleppstart mit Passagier eine praktische Überprüfung,
- g) für die Eintragung Flugfunk nach § 44 Abs. 2 LuftPersV eine theoretische Prüfung in den Sachgebieten rechtliche Grundlagen, Voraussetzungen, Flugvorbereitung und Durchführung, Grundlagen der Funknavigation, Sprechfunkverfahren, Sprechübungen/Sprechfunkverkehr mit 80 ausgewählten Fragen aus dem DHV-Fragenkatalog.

2.2. Zur Abnahme von Überprüfungen und Prüfungen sind nur Fluglehrer im Auftrag der Flugschule berechtigt.

2.3. Die Bestimmung nach 1.1.6. (Bestätigung der Prüfungsreife) gilt auch für die flugschulinternen Prüfungen und Überprüfungen.

2.4. Die Flugschule hat Überprüfungen und Prüfungen schriftlich zu dokumentieren. Die Dokumentation von Überprüfungen nach 2.1. a) und b) ist 5 Jahre aufzubewahren und dem DHV auf Verlangen vorzulegen. Die Dokumentation von Prüfungen nach c bis g ist unverzüglich dem DHV in der von ihm vorgegebenen Form zu übersenden.

2.5. Die Flugschule hat alle Verstöße nach 3. bei Prüfungen und Überprüfungen unverzüglich dem DHV zu berichten.

3. Verstöße gegen die Ausbildungs- und Prüfungsordnung

3.1. Bewerber, die bei einer Prüfung nach 1. Prüfungen vor dem DHV) oder 2. Flugschulinterne Prüfungen und Überprüfungen) eine Täuschungshandlung oder einen Versuch hierzu unternehmen, werden ab diesem Zeitpunkt vom Prüfungsleiter von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen und vom DHV für einen Zeitraum von 6 bis 18 Monaten für alle weiteren Prüfungen gesperrt. Als Täuschungshandlung oder -versuch gelten insbesondere die Kommunikation mit anderen Prüfungsteilnehmern während der theoretischen Prüfung, die Manipulation mit der Identität des Bewerbers, vorsätzlich unrichtige Eintragungen im Ausbildungsnachweis, das Mitbringen nicht erlaubter Arbeitsmittel und Geräte in den Prüfungsraum, das Öffnen anderer Seiten im Laptop oder Tablet außerhalb des DHV-Prüfungsprogramms.

3.2. Wird nach einer bestandenen Prüfung festgestellt, dass die für diese Prüfung vorausgesetzten Theorieunterrichte, Flüge oder praktischen Übungen nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sind, wird im Regelfall die beantragte Erlaubnis, Berechtigung oder sonstige Befugnis erst erteilt, wenn die beanstandeten Theorieunterrichte, Flüge oder Übungen nachgeholt und nachgewiesen sind. Hat der Bewerber im Zusammenhang damit eine Täuschungshandlung unternommen oder sich daran beteiligt, wird die Erlaubnis, Berechtigung oder sonstige Befugnis erst nach einem Zeitraum von 6 bis 18 Monaten seit Eingang des Nachweises nach Satz 1 beim DHV erteilt.

VIII. Weitere Bestimmungen des DHV

Die Lehrpläne des DHV für

- die Grundausbildung
- den beschränkten Luftfahrerschein
- den unbeschränkten Luftfahrerschein
- die Passagierflugberechtigung
- die Einweisung Windenschleppstart
- die Einweisung Hangstart
- die Einweisung Windenschleppstart Passagierflug
- die Einweisung Hangstart Passagierflug
- Flugfunk,

die Prüferanweisung,

die Prüffragen-Kataloge zur theoretischen Prüfung für

- den beschränkten Luftfahrerschein
- den unbeschränkten Luftfahrerschein
- die Passagierflugberechtigung
- die Einweisung Windenschleppstart
- Flugfunk,

die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Gleitsegel-Fluglehrer,
die Windenführer-Bestimmungen des DHV,

sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

IX. Ausnahmen und Inkrafttreten

Der DHV kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung zulassen und besondere fliegerische Betätigungen gestatten, wenn die Flugsicherheit nicht beeinträchtigt wird, sowie Beschränkungen und Auflagen festlegen, wenn die Sicherheit und Ordnung von Ausbildung, Prüfung und Flugbetrieb dies erfordern.

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 01.04.2024 in Kraft. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 01.03.2021 verliert mit diesem Datum ihre Gültigkeit.